

Austrian Fashion Association

AFA
support

Infos:
austrian
fashion
association.at

Förder- richtlinie und FAQ



Austrian **FASHION** Association

Austrian Fashion
Association
Verein zur Förderung
österreichischen Modedesigns

Lindengasse 27/1
1070 Wien
+43 660 44 00 027
contact@AFA.co.at
austrianfashionassociation.at

Inhalt

Inhalt	2
Förderrichtlinie	4
Rechtliche Grundlage	4
Programmatische Grundlage	4
Förderungsprogramme	5
AFA support	5
Faktenübersicht	6
Frequently Asked Questions	9
1. Was sind die Zielsetzungen von AFA support?	9
2. Wer ist berechtigt, die AFA support-Förderung zu beantragen?	9
3. Welche Sparten werden gefördert?	10
4. Welche Maßnahmen werden gefördert?	10
5. Wie wird gefördert?	10
6. Welche grundsätzlichen Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten gibt es?	10
7. Welche Kosten werden gefördert, welche nicht?	11
8. Welche Verpflichtungen sind mit der Förderung verbunden?	12
9. Nach welchen Leitlinien und Entscheidungskriterien werden Projekte unterstützt?	12
10. Was sind abgrenzende Kriterien?	13
11. Wie läuft die Einreichung ab?	13
12. Wann kann eingereicht werden?	14
13. Gibt es Unterstützung bei der Einreichung?	14
14. Kann man mehrmals im Rahmen von AFA support- Förderungsprogrammen gefördert werden?	14
15. Wer entscheidet über die Förderung?	15
16. Wer beruft die Fachjury ein?	15
17. Auf Basis welcher Unterlagen werden die Juryentscheide getroffen?	15
18. Wer hat Einsicht in die eingereichten Unterlagen?	16
19. Wie werden die Einreichungen bewertet? Welches Bewertungssystem liegt der Förderentscheidung zu Grunde?	16
20. Wie läuft der Bewertungsprozess?	16
21. Wie erfolgt die Benachrichtigung?	17
22. Werden die Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt?	17
23. Wie erfolgt die Auszahlung?	17

24.	Wie müssen der Projektfortschritt und das Projekt dokumentiert werden?	18
25.	Was ist bei der Abrechnung zu beachten?	19
26.	Bis wann muss abgerechnet werden?	22
27.	Was ist bei Änderungen im Projektablauf nach Förderzusagen durch die AFA zu beachten?	22
28.	Was muss bei Projektänderungen noch beachtet werden?	22
29.	Wie lange müssen Projektunterlagen für mögliche Prüfungen von den Förderungsnehmer_innen aufbewahrt werden?	23
30.	An wen wende ich mich bei weiteren Fragen?	23

Förderrichtlinie

Rechtliche Grundlage

Rechtliche Grundlage für die Förderungstätigkeit der Austrian Fashion Association (im Folgenden AFA) ist das Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988 in der geltenden Fassung.^[1]

Gefördert werden können Leistungen und Vorhaben, die von überregionalem Interesse oder geeignet sind, beispielgebend zu wirken und innovatorischen Charakter haben.

Eine Förderung durch die AFA kann nur einen Teil der Gesamtkosten eines Projekts abdecken. Eine Förderung darf nur erfolgen, wenn das Vorhaben ohne sie nicht oder nicht zur Gänze durchgeführt werden kann und bei Gewährung der Förderung finanziell gesichert ist.

Förderungen erfolgen nach Maßgabe der jeweils verfügbaren finanziellen Mittel. Es besteht kein individueller Anspruch auf Gewährung einer Förderung.

Programmatische Grundlage

Angesichts der engen Verflechtung mit artverwandten Kunstrichtungen und der dem Bereich Mode innewohnenden kommerziellen Orientierung hat die AFA Nachwuchsförderung bzw. Internationalisierung und wirtschaftliche Überleitung als programmatische Schwerpunkte für ihre Förderstrategie definiert.

Anträge erfolgen ausschließlich auf Basis dieser Förderrichtlinien. Weitere Informationen finden Sie auf www.austrianfashionassociation.at

Für Auskünfte und Rückfragen steht Ihnen das Team der AFA gerne unter +43 660 44 00 027 oder support@AFA.co.at zur Verfügung.

Das Förderungsprogramm

AFA support

AFA support schafft für Modedesigner_innen und Modelabels die Möglichkeit Projekte mit dem Ziel der kreativen Potenzialentfaltung umzusetzen.

Das Förderprogramm unterstützt Modedesigner_innen von ersten Schritten der persönlichen Karriereentwicklung in der Modeindustrie über die Vorbereitung der Gründung eines Modelabels bis hin zum Ausbau nationaler und internationaler Vertriebs- und Distributionsstrukturen und darüber hinaus bei internationalen Awareness-Kampagnen und dem Ergreifen von Wachstumschancen.

Der Barzuschuss in maximaler Höhe von EUR 15.000,- dient der Finanzierung von Kollektionsentwicklung, Fertigung von Musterkollektionen und Awareness-, Vertriebs- und Marketingaktivitäten sowie Marktsondierungs- und Internationalisierungsmaßnahmen.

Faktenübersicht

Förderphase	Start-up- bis Etablierungs- und Expansions-Phase
Förderziel	<ul style="list-style-type: none">- Professionalisierung kreativer Nachwuchsdesigner_innen- Erleichterung des Einstiegs in die österreichische und internationale Modeszene- Unterstützung und Vorbereitung der Label-Gründung- Sichtbarmachung des Kreativpotenzials bei einem weltweiten Fachpublikum- Ausbau und Konsolidierung nachhaltiger Vertriebsstrukturen- Erschließung neuer Märkte
Zielgruppe	Designer_innen und Labels
Voraussetzungen	Im Vorfeld der Einreichung wurde mindestens eine Kollektion von substanzieller Größe erstellt, die präsentiert (öffentliche/geladene Show bzw. Präsentation, Festival-/Wettbewerbsteilnahme, Showroomteilnahme, digitale Präsentation, etc.) und idealerweise vermarktet (Teilnahme bei einer Salesveranstaltung, Zusammenarbeit mit einer Sales-Agentur, etc.) wurde.
Förderbare Projektinhalte	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung eigenständiger Kollektionskonzepte- Umsetzung in Musterkollektionen und Prototypen- Awareness-, Vertriebs- und Marketingmaßnahmen- Marktsondierungs- und Internationalisierungsmaßnahmen- Strategische Vertriebs- und Marketingmaßnahmen- Internationalisierungsmaßnahmen- PR-Maßnahmen
Zweckwidmung / Kostenarten	<p>Sach- und Personalkosten für Entwicklung von Prototypen und Musterkollektionen</p> <ul style="list-style-type: none">- Materialkosten- Kosten für Musterproduktion- Kosten für technische Verfahren- Recherchekosten <p>Sach- und Personalkosten für Awareness-, Vertriebs- und Marketingmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">- Branding und Imagemaßnahmen- Teilnahmegebühren für Showrooms, Tradeshows, Festivals etc.- Reisekosten und Unterkunft- Transporte und Versicherungen- Honorare für Sales-Agent_innen und Agenturen <p>Sach- und Personalkosten für nationale und internationale PR</p> <ul style="list-style-type: none">- Honorare für PR-Betreuung- Kosten für PR-Maßnahmen
Jury	unabhängige deutschsprachige Expert_innenjury

Bewertungsindikatoren	<ul style="list-style-type: none">- Kreative Qualität und Innovationsgrad- Visuelle Kommunikation/Image der Arbeit- Alleinstellungspotenzial der Kollektion/Marke- Klare Positionierung und Zielgruppe- Marktfähigkeit der Kollektion- Qualität der Verarbeitung/Schnittführung/Passform- Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung bzw. Wachstumspotenzial auf internationalem Niveau- Tragfähigkeit der geplanten Maßnahmen
Bewertungsverfahren	<p>Einstufiges Wettbewerbsverfahren</p> <ul style="list-style-type: none">- Einzelbewertung entsprechend der Bewertungsindikatoren- ggf. Hearing zur Klärung von Fragen- Vergleichende Bewertung in Jurysitzung
Einreichtermin	<p>1 Mal jährlich Ausschreibung: März/April Einreichung bis Ende Mai</p> <p>(genaue Daten laut Ausschreibung)</p>
Laufzeit	<p>Max. 12 Monate</p>
Maximale Fördersumme	<p>Max. EUR 15.000,-</p>
Förderquote	<p>Teilfinanzierung: max. 80% der Projektkosten</p>
Österreichbezug	<p>Österreichische Staatsbürgerschaft bzw. Lebensmittelpunkt nachweislich, mindestens drei Jahre in Österreich</p>
Förderverpflichtungen	<p>Präsentation im Rahmen (internationaler) Modewettbewerbe, Ausstellungen, Festivals, Modewochen und Messen</p> <p>Teilnahme an zweimonatlichen Coaching- und Follow-up-Terminen durch die AFA</p> <p>Zwischenzeitlicher Fortschrittsbericht und abschließender Endbericht über den Projektverlauf</p>
Auszahlung	<p>50% Akonto bei Förderzusage</p> <p>25% Teilzahlung nach Ablauf von min. 75% der Projektlaufzeit oder nachdem min. 50% der Fördersumme nachweislich ausgegeben wurden und Vorlage des Fortschrittsberichts</p> <p>25% Schlusszahlung nach Anfallen der bei der Einreichung für den Zeitraum veranschlagten Kosten und vollständiger Abrechnung sowie Vorlage des Endberichtes</p>
Ergebnispräsentation	<p>Präsentation bei den Austrian Fashion Awards bzw. einer von der AFA organisierten Veranstaltung. Zur Verfügung gestellt werden der Slot sowie die Übernahme der zusätzlichen Kosten (Models, Styling, etc.)</p>

Zusatzleistungen

Präsentation bei den Austrian Fashion Awards bzw. einer von der AFA organisierten Veranstaltung
Zur Verfügung gestellt werden der Slot sowie die Übernahme der zusätzlichen Kosten (Models, Styling etc.)

Frequently Asked Questions

1. Was sind die Zielsetzungen von AFA support?

Ziel des Förderungsprogramms AFA support ist es, Modedesigner_innen bzw. Modelabels in den Bereichen Mode, Schmuck und Accessoires zu fördern und Nachwuchstalente österreichischen Modedesigns bei der Entwicklung der eigenen, subjektiven Modesprache zu unterstützen.

Das Förderungsprogramm dient der Professionalisierung der österreichischen Modeszene und zielt auf die Erhöhung der Karriere- und Wachstumschancen österreichischer Designer_innen am nationalen und internationalen Markt ab.

- Professionalisierung kreativer Nachwuchsdesigner_innen
- Erleichterung des Einstiegs in die österreichische und internationale Modeszene
- Unterstützung und Vorbereitung der Label-Gründung
- Sichtbarmachung des Kreativpotenzials bei einem weltweiten Fachpublikum
- Ausbau und Konsolidierung nachhaltiger Vertriebsstrukturen
- Erschließung neuer Märkte

2. Wer ist berechtigt, die AFA support-Förderung zu beantragen?

Antragsberechtigt sind primär einzelne Modeschaffende mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die Kollektionen in den Bereichen Modedesign (Mode, Schmuck, Accessoires) entwickeln, herstellen und vermarkten wollen.

Ausländische Staatsangehörige sind österreichischen Staatsbürger_innen dann gleichgestellt, wenn sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nachweislich seit mindestens drei Jahren in Österreich haben. Als Wohnsitznachweis dient eine Kopie der offiziellen Meldebestätigung.

Studierende oder Schüler_innen können im Rahmen des Programms AFA support nicht gefördert werden.

Designer_innen, die während des Projektzeitraums ein Startstipendium oder ein sonstiges Langzeitstipendium (6 Monate oder länger) zugesprochen bekommen haben, können nicht zeitgleich im Rahmen des Programmes AFA support berücksichtigt werden.

Zur Einreichung im Programm AFA support müssen die Förderwerber_innen mindestens eine Kollektion von substanzieller Größe vorweisen, die im Vorfeld der Einreichung erstellt, präsentiert (öffentliche/geladene Show bzw. Präsentation, Festival/Wettbewerbsteilnahme, Showroomteilnahme, digitale Präsentation, etc.) und idealerweise bereits vermarktet (Teilnahme bei einer Salesveranstaltung, Zusammenarbeit mit einer Sales-Agentur, etc.) wurde. Für Projekte mit Internationalisierungscharakter sollten Stücke der Förderwerber_innen im Handel erhältlich sein und Veröffentlichungen in Fachmagazinen/Presse (online und/oder print) vorhanden sein.

3. Welche Sparten werden gefördert?

Mode, Schmuck, Accessoires, Schuhe

4. Welche Maßnahmen werden gefördert?

AFA support fördert die Entwicklung eigenständiger Kollektionskonzepte und deren Umsetzung in marktfähige Musterkollektionen und Prototypen, Awareness-, Vertriebs-, PR- und Marketingmaßnahmen und Maßnahmen zur Marktsondierung und Internationalisierung, die der Konsolidierung und Sicherung des Labels am nationalen und internationalen Ordermarkt und der Positionierung in neuen Märkten bzw. Marktsegmenten dienen.

5. Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Barzuschüssen. Die Förderungsprogramme werden vorbehaltlich deren budgetärer Ausstattung durchgeführt. Die genannten Fördermaxima verstehen sich vorbehaltlich der budgetären Möglichkeiten.

Mittels nicht rückzahlbaren Barzuschüssen in Höhe von maximal EUR 15.000,- verteilt auf 12 Monate.

Für die Ausschöpfung des Maximalförderbetrages bei einer zugrundeliegenden Förderquote von maximal 80 Prozent müssen Belege in Höhe von mindestens EUR 15.000,- und Eigenleistungen in der Höhe von mindestens EUR 3.750,- nachgewiesen werden.

6. Welche grundsätzlichen Bestimmungen für die Förderfähigkeit von Kosten gibt es?

Es werden ausschließlich tatsächlich anfallende, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Vorhaben stehende, von den Förderwerber_innen zu tragende und nachgewiesene Kosten anerkannt. Das tatsächliche Anfallen der Kosten (Bezahlung) für das geförderte Vorhaben ist Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel, als Nachweis sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen vorzulegen.

Förderbare Kosten in den Förderungsprogrammen AFA support sind die gemäß FAQ 4 nachfolgenden unter FAQ 7 definierten Kostenarten.

Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerber_innen werden nur die Netto-Kosten (exkl. USt.) gefördert. In der Belegaufstellung müssen daher sowohl die Brutto- als auch die Nettobeträge abzüglich sämtlicher in Anspruch genomener Nachlässe erfasst werden.

Bei nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigten Förderwerber_innen können die Brutto-Kosten (inkl. USt.) gefördert werden. In diesen Fällen können sich die Förderwerber_innen die Umsatzsteuer nicht über den

Vorsteuerausgleich zurückholen und haben daher diese Kosten endgültig zu tragen.

Der im Antrag angegebene Projektzeitraum ist grundsätzlich einzuhalten und stellt den Zeitraum für die Kostenanerkennung dar, innerhalb dessen die Kosten anerkannt werden. Als Kostenanerkennungstichtag (Beginn des Zeitraums für die Kostenanerkennung) gilt der Tag der Einreichung des Förderungsantrags. Weiterhin ist darauf zu achten, dass alle Leistungen für das Vorhaben vor dem im Förderungsantrag festgelegten Projektende liegen. Sollte das Projekt nicht fristgerecht umgesetzt werden können, kann, nach Prüfung, bei der AFA eine Verlängerung der Frist beantragt werden (siehe FAQ 26).

7. Welche Kosten werden gefördert, welche nicht?

Förderbare Kosten:

- Sach- und Personalkosten für Entwicklung von Prototypen und Musterkollektionen in der Höhe von maximal 75% der Fördersumme
 - Materialkosten
 - Kosten für Musterproduktion
 - Kosten für technische Verfahren (Druck, Veredelung, etc.)
 - Recherchekosten

- Sach- und Personalkosten für internationale Vertriebs- und Marketingmaßnahmen (B2B)
 - Projektbezogene Branding und Imagemaßnahmen
 - Teilnahmegebühren für Showrooms, Tradeshows etc.
 - Honorare für Sales-Agent_innen und Agenturen
 - Reisekosten und Unterkunft
 - Transporte

- Sach- und Personalkosten für nationale und internationale PR
 - Honorare für PR-Betreuung
 - Kosten für PR-Maßnahmen

Nicht förderbare Kosten:

- Investitionskosten und Infrastrukturkosten der Gründungs- und Aufbauphase (Maschinen, Computer, Websiteaufbau, CI-Entwicklung, etc.)
- Laufende Kosten wie Personalkosten, Betriebskosten des Unternehmens oder Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden wie Steuerberatung, Rechtsberatung, Webhosting, etc.
- Kosten der seriellen Produktion
- Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten durchgeführten Projekts

8. Welche Verpflichtungen sind mit der Förderung verbunden?

Allgemeine Verpflichtungen

- Realisierung und Abrechnung des Projekts innerhalb von 12 Monaten nach einer allfälligen Förderzusage.¹
- Hinweis auf die Förderung durch das Logo sowie Verlinkung der AFA, des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport sowie der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7) auf allen relevanten Print- und Online-Veröffentlichungen zum geförderten Projekt.
- Präsentation im Rahmen internationaler Modewettbewerbe, Ausstellungen, Festivals, Modewochen oder Messen
- Teilnahme an zweimonatlichen Coaching-Terminen durch die AFA
- Fortschrittsbericht nach Ablauf der ersten neun Monate und abschließender Endbericht über den Projektverlauf

9. Nach welchen Leitlinien und Entscheidungskriterien werden Projekte unterstützt?

Um Förderentscheidungen nachvollziehbar und transparent zu gestalten, definiert die AFA diskursfähige Vorgaben hinsichtlich förderrelevanter Qualität.

Die Förderempfehlungen orientieren sich an folgenden Leitlinien:

- Projekte, die nur durch die vergebene Förderung durchgeführt und weiterentwickelt werden könnten (siehe § 4 (2) KFG) oder die in der momentanen institutionellen Förderlandschaft Österreichs sonst nicht realisierbar wären
- Projekte, die eine bewusste Auseinandersetzung mit den Fragestellungen zeitgenössischen Modedesigns/Accessoire-Designs als zentrale Ausdruckform der Kunst und Gegenwartskultur erkennen lassen und in Bezug auf konzeptuellen Ansatz, Fragestellungen und Ästhetik der Avantgardemode, ihren Ausdrucksformen und ihren zeitgenössischen Entwicklungen folgen
- Projekte, die eigenständige künstlerische Fragen stellen, ohne bloß Vorgefundenes zu reproduzieren
- Projekte, die aufgrund ihrer Qualität das Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung und zu Wachstum auf internationalem Niveau haben
- Die Förderung soll sich in den Werdegang der Förderwerber_innen einreihen und einen Beitrag zur weiteren Karriereentwicklung und Professionalisierung leisten

Folgende Bewertungsindikatoren und Entscheidungskriterien werden berücksichtigt:

- Kreative/künstlerische Qualität und Innovationsgrad
- Verwertbarkeit der Kollektion
 - Alleinstellungspotenzial der Kollektion
 - Klare Positionierung und Zielgruppe
 - Visuelle Kommunikation

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann gemäß FAQ 25 eine Verlängerung der Projektdauer und somit des Kostenanerkennungszeitraumes aufgrund eines bei der Austrian Fashion Association vor Ablauf des ursprünglich angesetzten Projektendes schriftlich einzubringenden Ansuchens gewährt werden.

- Qualität der Verarbeitung/Schnittführung/Passform
- Wachstumspotenzial auf internationalem Niveau
- Tragfähigkeit der geplanten Maßnahmen in Bezug auf Karriereentwicklung und Professionalisierung
- Nachhaltige Umsetzbarkeit und Verpflichtung zu mindestens drei Sustainable Development Goals der United Nations

10. Was sind abgrenzende Kriterien?

Nicht zur Förderung empfohlen werden Projekte, die:

- kalkulatorisch nicht entsprechen
- keinen Kollektionscharakter aufweisen
- primär auf kommerziellen Erfolg ausgerichtet sind
- vorwiegend für andere Kontexte als die nationale und internationale Vermarktung oder genrespezifische Festivals und Ausschreibungen gedacht sind
- im Rahmen des Ausbildungskontextes hergestellt und präsentiert werden (siehe FAQ 2 „Studierende“)
- den Sustainable Development Goals der United Nations grob widersprechen

11. Wie läuft die Einreichung ab?

Die Einreichung muss mittels des Online-Einreichungstools und der aufliegenden Einreichungsdokumente erfolgen. Der Einreichung sind alle erforderlichen Unterlagen in digitaler Form beizulegen. Die von der AFA in der Ausschreibung und auf der Website angeführte Deadline ist einzuhalten.

Die Einreichung erfolgt via dem Online-Einreichungstool auf www.austrianfashionassociation.at.

Antragsunterlagen:

- 1) .pdf-Formular Förderungsantrag vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich elektronisch signiert²
- 2) .xlsx-Kostenkalkulationstabelle vollständig ausgefüllt (.pdf) und rechtsverbindlich elektronisch signiert
- 3) Fördervertrag (.pdf) rechtsverbindlich elektronisch signiert
- 4) bei ausländischen Staatsbürger_innen: Wohnsitznachweis bzw. Kopie der offiziellen Meldebestätigung (.pdf oder .jpeg)
- 5) Portfolio – Dokumentation der künstlerischen Tätigkeit der letzten Kollektionen (Entwurfszeichnungen, Fotomaterial, Showvideos, Folder, Lookbooks, Ausstellungsdocumentationen, etc.)
- 6) CV bzw. Labelbeschreibung (.pdf)
- 7) Pressespiegel (Veröffentlichungen in Fachmedien)
- 8) Projektmappe zum eingereichten Projekt (Entwurfszeichnungen, Moodboards, Skizzen, etc.)

² Kann die rechtsverbindliche elektronische Signatur nicht verwendet werden, ist der Förderungsantrag binnen einer Woche nach der Übermittlung der digitalen Einreichung schriftlich und rechtsverbindlich unterzeichnet in Papierform postalisch oder persönlich nachzureichen.

Die AFA führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei ausschließlich das Erfüllen der formalen Kriterien bzw. das Zutreffen der Voraussetzungen und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage kontrolliert werden.

Die AFA kann erforderlichenfalls die Förderwerber_innen auffordern, binnen fünf Werktagen Informationen und Unterlagen nachzureichen. Bei groben Mängeln bzw. wenn die Nachreichung nicht zeitgerecht erfolgt, wird die Einreichung aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden.

Erforderliche Unterlagen bei Einladung zum Juryhearing:

- 1) Künstlerische Antragsmappe (Hardcopy)
 - a) Portfolio – Dokumentation der letzten Kollektionen (Entwurfszeichnungen, Fotomaterial, Lookbooks, Präsentationsdokumentation, etc.)
 - b) CV bzw. Labelbeschreibung
 - c) Pressespiegel (Print- und Online-Veröffentlichungen)
 - d) Projektmappe (Entwurfszeichnungen, Moodboards, Skizzen, etc.)
- 2) kurze, aussagekräftige Jurypräsentation (.ppt oder .pdf)

12. Wann kann eingereicht werden?

Für das Förderprogramm AFA support kann innerhalb der in der Ausschreibung ausgewiesenen Einreichperiode eingereicht werden. Die Einreichperiode beginnt mit der Ausschreibung und endet mit der Deadline. Die diesbezügliche Bekanntmachung erfolgt auf der Website der AFA und via Newsletter. Die Einreichperiode für das jeweilige Kalenderjahr startet jeweils im Frühjahr. Die jeweilige Deadline bezieht sich auf das Einlangen der vollständigen Einreichung (siehe Ausschreibung) mittels Online-Einreichung auf der AFA Website. Nicht fristgerecht eingebrachte Einreichungen können nicht berücksichtigt werden.

13. Gibt es Unterstützung bei der Einreichung?

Das Team der AFA bietet Beratung bei der Antragstellung. Telefonisch unter +43 660 44 00 027 (AFA), per Mail an support@AFA.co.at. Persönliche Beratungstermine zu Fragen der Einreichung können bis spätestens eine Woche (fünf Werktage) vor der Deadline vereinbart werden.

14. Kann man mehrmals im Rahmen von AFA support-Förderungsprogrammen gefördert werden?

Grundsätzlich ja. AFA support zielt auf durchgängige Förderketten, Förderungen können mehrfach beantragt werden. Förderungsautomatik ist nicht gegeben. Die einmalige Unterstützung eines Projekts durch AFA support bedingt keinen Anspruch auf eine erneute Förderung.

15. Wer entscheidet über die Förderung?

Die Bewertung der Einreichungen sowie die Entscheidung erfolgen durch eine unabhängige Fachjury.

Die berufene Jury spiegelt mit Vertreter_innen aus Design, Medien, Modehandel, Lehre, Forschung und Vermittlung die Vielfalt des Modesektors wider.

Die Zusammensetzung der jeweiligen Fachjury wird mit den Förderentscheidungen veröffentlicht bzw. vor dem Juryhearing mitgeteilt.

Die Jurysitzungen und -präsentationen finden unter Beisitz einer Vertretung des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) bzw. der Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7) statt und werden von der AFA moderiert.

16. Wer beruft die Fachjury ein?

Die Fachjury wird von der AFA berufen. Um die Unabhängigkeit der Jury zu gewährleisten, erfolgt die endgültige Bestätigung der Jury durch das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und die Kulturabteilung der Stadt Wien (MA 7).

Von Seiten der Förderwerber_innen können Empfehlungen für die Jury eingebracht werden. Die AFA behält sich vor, die Qualifikation und Vielfalt der Jury durch die Nominierung von zusätzlichen Experten und Expertinnen sicherzustellen.

Wenn Umstände vorliegen, die eine Unbefangenheit möglicher Jurymitglieder in Frage stellen, können Förderwerber_innen der AFA bei ihrer Einreichung bis zu zwei Personen nennen, die sie namentlich von der Beurteilung ihres Antrags ausschließen möchten.

17. Auf Basis welcher Unterlagen werden die Juryentscheide getroffen?

Die Bewertung erfolgt ausschließlich auf Basis der elektronisch und schriftlich vorliegenden digitalen Einreichung gemäß FAQ 11, welche eine ausreichende Grundlage für die Bewertung bieten muss.

Dies wird im Rahmen einer Vorprüfung von der AFA überprüft. Die AFA kann erforderlichenfalls die Förderwerber_innen auffordern, Informationen zu spezifizieren und Unterlagen nachzureichen bzw. sich zum Antrag oder bestimmten Teilen davon schriftlich zu äußern.

Bei groben formalen Mängeln wird der Antrag aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Qualität und Ästhetik sowie Form und Stil der Portfolios eine wesentliche Rolle bei der Beurteilung durch die unabhängige Fachjury spielen.

Ist ein Hearing zur Ergänzung, Klärung bzw. Spezifikation offener bzw. strittiger Punkte in der Einreichung erforderlich, muss die künstlerische Antragsmappe in Hardcopy vorgelegt werden. Die AFA übernimmt keine Haftung für eventuelle Beschädigungen oder den Verlust von eingereichten Originalen.

18. Wer hat Einsicht in die eingereichten Unterlagen?

Die eingereichten Antragsunterlagen werden ausschließlich den berufenen Jurymitgliedern und den Beisitzenden zugänglich gemacht, kreative Ideen oder wirtschaftlich sensible Informationen unterliegen einer strengen Verschwiegenheitspflicht. Ebenso unterliegen alle von der AFA mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

19. Wie werden die Einreichungen bewertet? Welches Bewertungssystem liegt der Förderentscheidung zu Grunde?

Die Projekte zum Förderungsprogramm AFA support werden nach dem folgenden Bewertungssystem von der jeweiligen Fachjury bewertet. Die Nicht-Erfüllung eines KO-Indikators führt zur Ablehnung des Antrags.

Bewertungsindikatoren	Kriterien	Bewertung	Max. Punkte	KO-Kriterium
Kreative Qualität und Innovationsgrad	Kreative Qualität und Innovationsgrad Visuelle Kommunikation/Image der Arbeit	nicht erfüllt ausreichend überzeugend sehr überzeugend	30	Ja
Marktfähigkeit	Alleinstellungspotential der Kollektion/Marke Positionierung und Zielgruppe Qualität der Verarbeitung/Schnittführung / Passform Potenzial zur wirtschaftlichen Überleitung bzw. Wachstumspotenzial auf internationales Niveau	nicht erfüllt ausreichend überzeugend sehr überzeugend	20	Nein
Projektplanung	Tragfähigkeit der geplanten Maßnahmen in Bezug auf Karriereentwicklung und Professionalisierung	nicht erfüllt ausreichend überzeugend sehr überzeugend	10	Nein

20. Wie läuft der Bewertungsprozess?

Der Bewertungsprozess erfolgt nach einem einstufigen Wettbewerbsverfahren. Alle Anträge werden von einer nationalen und internationalen deutschsprachigen Fachjury nach den Bewertungsindikatoren und Kriterien gemäß FAQ 19 bewertet.

Formale Vorprüfung

Die AFA führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei ausschließlich das Erfüllen der formalen Kriterien bzw. das Zutreffen der Voraussetzungen, die

Vollständigkeit der Antragsunterlagen und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage kontrolliert werden.
Die AFA kann erforderlichenfalls die Förderwerber_innen auffordern, binnen fünf Werktagen Informationen und Unterlagen nachzureichen. Bei groben Mängeln bzw. wenn die Nachreichung nicht zeitgerecht erfolgt, wird die Einreichung aus dem weiteren Bewertungsprozess ausgeschieden.

Inhaltliche Bewertung durch Fachjury

Zuerst wird eine ausführliche Einzelbewertung mittels des vorgegebenen Bewertungssystems durch jedes Jurymitglied durchgeführt.
Bei Nicht-Erfüllung des KO-Indikators wird der Antrag vom weiteren Bewertungsprozess ausgeschlossen. Die Einzelbewertungen werden addiert und die Anträge nach dem Bewertungsergebnis gereiht. Diese Reihung wird der Jury im Rahmen der Jurysitzung vorgelegt und bildet die Grundlage für den weiteren Vergabeprozess.

Der Einzelbewertung folgt eine vergleichende Bewertung im Rahmen einer Jurysitzung, ggf. mit Hearing der Förderwerber_innen. Das Hearing dient zur Ergänzung, Klärung bzw. Spezifikation offener bzw. strittiger Punkte im Antrag. Anschließend wird von Seiten der Jury für jedes Vorhaben eine gemeinsame Empfehlung ausgesprochen, Begründungen von Seiten der Jury über Förderempfehlungen werden protokolliert. Mit der Jurysitzung wird auch das Auswahlverfahren beendet.

21. Wie erfolgt die Benachrichtigung?

Die Förderwerber_innen erhalten die Benachrichtigung über den Termin des Hearings, die Entscheidung der Jury und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung per E-Mail durch die AFA.

Die AFA ist im Fall der Gewährung einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der Identität der Förderwerber_innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens, des Förderbetrages sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Vorhabens berechtigt.

22. Werden die Gründe für eine Ablehnung mitgeteilt?

Die Begründungen von Seiten der Jury über Förderempfehlungen werden protokolliert. Im Fall einer Ablehnung des Antrags kann die AFA dem/der Förderwerber_in auf Verlangen mündlich Rückmeldung zum Juryentscheid geben. Ein detailliertes Feedback ist aufgrund der durchwegs großen Zahl an Einreichungen nicht möglich. Separate Beratungstermine mit dem AFA Team können ganzjährig vereinbart werden.

23. Wie erfolgt die Auszahlung?

Die Auszahlung der Fördergelder erfolgt als teilweise Akontozahlung. Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung der Fördermittel von den Förderwerber_innen erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

Akonto bei Projektstart

Sofern nicht eine in der Benachrichtigung gemäß FAQ 21 über die Gewährung der Förderung enthaltene Bedingung entgegensteht, wird nach erfolgtem und gegenüber der AFA angezeigtem Start des geförderten Vorhabens ein erstes Akonto in der maximalen Höhe von 50% des zuerkannten Gesamtförderbetrages ausbezahlt.

Teilzahlung nach Vorlage des Fortschrittsberichts

Frühestens nach Ablauf von 75% der Projektaufzeit bzw. nachdem mindestens 50% der Fördersumme nachweislich ausgegeben wurden und Vorlage eines Fortschrittsberichts kann eine weitere Teilzahlung in der maximalen Höhe von 25% des zuerkannten Gesamtförderbetrages ausbezahlt werden.

Schlusszahlung

Nach Anfallen von 100% der bei der Einreichung für den Zeitraum veranschlagten Kosten und vollständiger Abrechnung sowie Vorlage des Endberichtes wird die Förderung auf Grundlage der als förderbar anerkannten Ist-Kosten abgerechnet und die Schlusszahlung ausbezahlt.

24. Wie müssen der Projektfortschritt und das Projekt dokumentiert werden?

Im Kunstförderungsgesetz ist vorgesehen, dass Förderungsnehmer_innen entsprechend der Förderungsvereinbarung die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel nachzuweisen haben.

Der Verwendungsnachweis für Subventionen besteht für das Förderungsprogramm AFA support aus:

Berichte

- **Follow-up:** Im Fall einer Förderungsgewährung ist die Teilnahme an zweimonatlichen Coaching- und Follow-up-Terminen mit der AFA verpflichtend.
- **Fortschrittsbericht:** Frühestens nach Ablauf von 75% der Projektaufzeit bzw. nachdem mindestens 50% der Fördersumme nachweislich ausgegeben wurden muss ein aussagekräftiger Fortschrittsbericht vorgelegt werden. Hierfür werden Formulare zur Verfügung gestellt, die zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch zu übermitteln sind.
- **Schlussbericht:** Spätestens drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts muss ein aussagekräftiger Endbericht vorgelegt werden. Die AFA stellt Formulare zur Verfügung, die zu verwenden, vollständig auszufüllen und elektronisch zu übermitteln sind.

Dokumentationsmaterial

- digitale Fotos & Videos inkl. Rechtegarantie und Werknutzungsbewilligung (Download: www.austrianfashionassociation.at/foerderungen-afa-support)
- Drucksortenbelege
- Veröffentlichungen und Erfolgsnachweise (z.B. Nominierungen, Wettbewerbsteilnahmen etc.)

Abrechnung

Bestandteil eines Schlussberichtes ist die Abrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten des Projekts. Basis hierfür bilden Belegaufstellungen und saldierte Originalbelege inklusive entsprechender Zahlungsnachweise.

Informationshinweise und Formulare zur Berichterstattung, Abrechnung und Dokumentation (Fortschrittsbericht, Schlussbericht, Belegaufstellungen und Rechtegarantie und Werknutzungsbewilligung) stehen zum Download bereit.

25. Was ist bei der Abrechnung zu beachten?

Um eine effiziente und reibungslose Abwicklung der Förderungskontrolle zu gewährleisten, wird empfohlen, die Abrechnungshinweise (Download: www.austrianfashionassociation.at/foerderungen-afa-support) genau durchzulesen und entsprechend zu berücksichtigen, da ansonsten gemäß § 6 des Kunstförderungsgesetzes 1988 nicht ordnungsgemäß abgerechnete Geldzuwendungen zuzüglich Verzugszinsen zurückgefordert werden müssen.

- **Förderbare Kosten:** Die Förderkriterien sowie die Ausführungen im Förderungsantrag sind für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung maßgebend. Es ist sicherzustellen, dass die vorgelegten Belege dem Widmungszweck der Förderung entsprechen, also sachlich und inhaltlich der Förderungszusage zuordenbar sind.
- **Zweckwidmung/Kostenarten AFA support:** Es können keine Investitionskosten oder laufende Kosten wie Personalkosten, Infrastrukturkosten, Kosten der seriellen Produktion, etc. gefördert und abgerechnet werden.
- **Vorsteuer:** Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung der Förderungsnehmer_innen können nur Nettokosten einbezogen werden; diese sind auf den Belegen und in der Belegaufstellung auszuweisen. Sofern die Förderungsnehmer_innen nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind und somit die Umsatzsteuer tatsächlich von ihnen zu tragen ist, können die Brutto-Kosten (inkl. USt.) gefördert werden.
- **Zeitraum für die Kostenanerkennung:** Als Kostenanerkennungstichtag (Beginn des Zeitraums für die Kostenanerkennung) gilt der Tag der Einreichung des Förderungsantrags. Weiterhin ist darauf zu achten, dass alle Leistungen für das Vorhaben vor dem im Förderungsantrag festgelegten Projektende liegen. Sollte das Projekt nicht fristgerecht umgesetzt werden können, kann, nach Prüfung, bei der AFA eine Verlängerung der Frist beantragt werden.
- **Nur Originalbelege vorlegen:** Es können nur saldierte – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Originalbelege anerkannt werden. Rechnungsduplikate, Rechnungsdurchschriften und Kopien sind nur in Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit der AFA förderbar. Bei Akontozahlungen ist das tatsächliche Anfallen der Kosten bei der Endabrechnung zu belegen. Für elektronisch archivierte Rechnungen und elektronische Rechnungen gelten die Grundsätze einer

ordnungsgemäßen Buchführung. D.h. die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit müssen gewährleistet sein. Rechnungen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können nicht anerkannt werden.

- **Rechnungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften:** Es können nur Originalrechnungen anerkannt werden, die die Rechnungserfordernisse gemäß § 11 UStG erfüllen. Die Originalrechnungen müssen die Förderungsnehmer_innen als Rechnungsempfänger_innen ausweisen, firmenmäßig gefertigt sein und die Art und Menge der zugrundeliegenden Leistung/Lieferung angeben. Bei Pauschalrechnungen oder Rechnungen über Pauschalbeträge ist ein Leistungsverzeichnis beizulegen.
Saldierungsnachweise: Den Originalrechnungen sind Saldierungsnachweise anzuschließen. Hierbei gilt:
 - **Barzahlungen:** Bis zu einem maximalen Rechnungsbetrag von € 500,- netto kann eine Barzahlung anerkannt werden. Für den Nachweis des Zahlungsvollzuges müssen folgende Punkte auf der Rechnung enthalten sein: Datum, Unterschrift und Bestätigung der Zahlungsempfänger_innen, dass sie den Betrag erhalten haben. Bei Firmen ist ein Firmenstempel anzubringen. Bei Barverkäufen (Kassenbons) wird der Vermerk „Bar bezahlt“ bereits angedruckt, eine zusätzliche Bestätigung ist nicht erforderlich. Eine Bankomatzahlung gilt als Barzahlung. Übersteigt der Rechnungsbetrag € 500,- netto, muss eine unbare Zahlung (Überweisung) nachgewiesen werden.
 - **Überweisungen:** Bei Überweisungen durch ein Bankinstitut müssen die Einzahlungsbelege über die Zahlungsdurchführung von der Bank bestätigt (saldiert) sein. Die Bankstempel mit dem Vermerk: „Gilt nicht als Durchführungsbestätigung“, „Eingelangt bzw. Eingegangen“ oder „Zur Durchführung übernommen“ können nicht anerkannt werden. Eine Einzahlung von Rechnungen bei Selbstbedienungsautomaten gilt nicht als saldiert. In diesem Fall ist ein Kontoauszug oder eine Bankbestätigung über die Zahlungsdurchführung vorzulegen.
 - Bei Internetbanking ist über den Zahlungsvollzug eine Umsatzliste (elektronischer Kontoauszug) oder Bankbestätigung/Kontoauszug über die Durchführung vorzulegen. Der Ausdruck der Auftragsbestätigung wird nicht anerkannt. Sämtliche Zahlungsnachweise werden auch in Kopie anerkannt.

- **Externe Personalkosten:** Personen, die auf Basis eines Werkvertrages in den Projektvorhaben tätig sind (Freelancer), sind mit dem im Werkvertrag vereinbarten Stundensatz/Monatspauschale anrechenbar. Auf Rechnungen bzw. Honorarnoten müssen die verrechneten Leistungen beschrieben und gegebenenfalls in Stunden und Stundensatz genau determiniert sein. Die Stundensätze werden einer Plausibilitätsprüfung unterzogen. Honorarnoten und Belege über Zahlungen für Aushilfsarbeiten müssen in lesbarer Schrift Name und Adresse der tatsächlichen Betragsempfänger_innen aufweisen und sofern kein Lohnsteuerabzug erfolgt ist, muss bestätigt sein, dass der erhaltene

Betrag von den Empfänger_innen selbst versteuert wird (gilt nur bei in Österreich zur Einkommenssteuer veranlagten Personen).

- **Nicht förderbare Kosten:** Folgende Kostenpositionen sind generell nicht anrechenbar:
 - Kosten, die nicht dem Vorhaben zuordenbar sind
 - Investitionskosten und Infrastrukturkosten der Gründungs- und Aufbauphase
 - Laufende Kosten wie Personalkosten, Betriebskosten des Unternehmens oder Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden, wie Steuerberatungs- und Anwaltskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten
 - Finanzierungs- und Versicherungskosten, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet
 - Kosten der seriellen Produktion und Kosten im Rahmen einer im Auftrag von Dritten durchgeführten Leistung
 - Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren; davon ausgenommen sind indirekte Abgaben (z.B. Ortstaxe, Flughafentaxe, Werbeabgabe, Umsatzsteuer, wenn die Förderungsnehmer_innen nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, etc.)
 - Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, etc.)
 - Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet
 - Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter € 50,- netto resultieren, ausgenommen im Rahmen von Sammelrechnungen
 - Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind
 - Kosten, die die Förderungsnehmer_innen nicht endgültig zu tragen haben, z. B. indem sie Leistungen für die Durchführung des Vorhabens angekauft haben und diese wieder weiterverkaufen. In diesen Fällen dürfen die Förderungsnehmer_innen nur Kosten beantragen, die sie nicht weiterverrechnen und damit endgültig zu tragen haben.

- **Reiserechnungen im Original:** Für die Personenbeförderung ist die kostengünstigste Reisevariante zu wählen. Bei Flügen sind die Originalrechnung des Reisebüros bzw. der Fluggesellschaft oder der Ausdruck der Online-Buchungsbestätigung und die Bordkarte vorzulegen. Taxibelege werden nicht anerkannt. Bei Inanspruchnahme von Transportdiensten/Botendiensten sind der Grund des Transportes als auch die Wegstrecke anzugeben.

- **Umtauschbeleg bei Fremdwährungsrechnungen/Rechnungen in Fremdsprachen:** Bei Fremdwährungsrechnungen ist, sofern nicht aus dem Saldierungsnachweis (Zahlungsbestätigung) ersichtlich, ein Umtauschbeleg einer Bank anzuschließen, der dem tagesaktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Zahlung belegt. Bei Belegen in einer

Fremdsprache (außer Englisch, Französisch und Italienisch) ist eine entsprechende beglaubigte Übersetzung beizulegen.

26. Bis wann muss abgerechnet werden?

Die Abrechnung muss drei Monate nach Abschluss des geförderten Projekts und spätestens innerhalb von 15 Monaten nach einer allfälligen Förderzusage erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die AFA eine Verlängerung der Projektdauer und somit des Kostenanerkennungszeitraumes aufgrund eines vor Ablauf des ursprünglich angesetzten Projektendes schriftlich einzubringenden Ansuchens gewähren. Der Kostenanerkennungszeitraum ist jedenfalls auf einen maximalen Projektzeitraum von 15 Monaten beschränkt.

27. Was ist bei Änderungen im Projektablauf nach Förderzusagen durch die AFA zu beachten?

Mitteilungspflichten bei Änderungen:

Wenn grundlegende inhaltliche Abweichungen/Änderungen vom ursprünglichen Projektverlauf abzusehen sind, die Maßnahmenänderungen erforderlich machen bzw. zur Streichung geplanter Maßnahmen oder Unmöglichkeit der Durchführung führen, muss umgehend ein Änderungsantrag mit angepasstem Finanzierungsplan und entsprechender Begründung an die AFA gestellt werden.

Die Förderungsnehmer_innen haben:

- Änderungen (ausgenommen sind ganz geringfügige Änderungen), Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- Änderungen bei der Finanzierung, der Rechtsform, der verantwortlichen Personen (Schlüsselpersonal) und der Adresse unverzüglich und auf eigene Initiative der AFA schriftlich anzuzeigen.

In diesen Fällen können die Subventionsgeber der AFA, das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) und die Kulturabteilung der Stadt Wien (MA7) neue Bedingungen und Auflagen vorsehen, die Förderungshöhe anpassen und bei wesentlichen Leistungseinschränkungen auch gänzlich vom Vertrag zurücktreten. Die AFA behält sich daher vor, bei erheblichen inhaltlichen Änderungen des Projekts/Vorhabens sowie wesentlichen Änderungen des Finanzierungsplanes diesen Vertrag jederzeit aufzulösen.

28. Was muss bei Projektänderungen noch beachtet werden?

Förderungen werden als Zuschüsse bzw. Zuwendungen gewährt, die bei Einhaltung der Förderungsbedingungen und Erreichen des Förderungszwecks nicht rückzahlbar sind. Allerdings wird die Auszahlung der Förderungsmittel eingestellt und sind bereits ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuzahlen, wenn

- die allgemeinen Voraussetzungen für die Förderung gem. §4 Kunstförderungsgesetz BGBl.Nr.146/1988 in der geltenden Fassung nicht erfüllt sind oder wegfallen;
- die AFA im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt/Vorhaben über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde, nach Einreichung oder nach Zusage bei anderen Förderungsstellen um Mittel für dieses Projekt/Vorhaben angesucht wird bzw. dafür Förderungen zugesagt werden und der AFA nicht unaufgefordert und unverzüglich schriftlich der neue Finanzplan und die betreffende(n) Förderungszusage(n) übermittelt werden;
- Förderungsmittel widmungswidrig verwendet worden sind – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn die widmungswidrige Verwendung nur einen sehr geringfügigen Betrag betrifft;
- das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist – von einer gänzlichen Rückforderung kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben trotz Verzögerung förderungswürdig oder der durchgeführte Teil des Vorhabens für sich allein förderungswürdig ist.

Trifft die Förderungsnehmer_innen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr, mindestens aber mit 4% pro Jahr verzinst.

29. Wie lange müssen Projektunterlagen für mögliche Prüfungen von den Förderungsnehmer_innen aufbewahrt werden?

Die Förderungsnehmer_innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen, insbesondere die entsprechend saldierten Originalbelege aller Einnahmen und Ausgaben sowie ferner Unterlagen der AFA, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und den Förderwerber_innen von der AFA übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form über den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von zehn Jahren ab Schlusszahlung für eine eventuelle Überprüfung durch Organe des Bundes, der Stadt Wien und der EU aufzubewahren.

Hinweis auf die maßgeblichen Rechtsgrundlagen (siehe dazu die Homepage des BMKÖS): www.bmkoes.gv.at/Kunst-und-Kultur/rechtsgrundlagen

Die Förderungsnehmer_innen haben bei Adressänderungen bzw. Ausgleich, Auflösung oder Konkurs die zuständigen Organe des Bundes und der Stadt über den Aufbewahrungsort der Unterlagen zu informieren.

30. An wen wende ich mich bei weiteren Fragen?

Austrian Fashion Association
+43 660 44 00 027
support@AFA.co.at
www.austrianfashionassociation.at